

Satzung der

Karnevalsgesellschaft Schwatz un Rut Brühl e.V.

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Name und Sitz

Der am 30.10.2016 gegründete und am 05.01.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragene Verein führt den Namen:

Karnevalsgesellschaft Schwatz un Rut Brühl e.V.

Der Sitz des Vereins ist Brühl

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des politisch und konfessionell neutralen Vereins ist

- a) die Förderung und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums im Karneval
- b) die Durchführung von karnevalistischen Festlichkeiten sowie sonstiger Veranstaltungen von kulturhistorischer Bedeutung

§4

Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf mit Zugangssicherung gesicherten privat- PC der Vorstandsmitglieder und vom Verein Beauftragten gespeichert, übermittelt und verändert.

- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.
- Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-mail erfolgen kann.
- e) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

II. Mitgliedschaft

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedern. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre werden. Jugendliche nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Juristische Personen haben nur die Möglichkeit förderndes Mitglied zu werden. Das Recht, den Aufnahmeantrag nach Prüfung ohne Begründung abzulehnen, verbleibt dem Vorstand.

Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Antragsannahme vorausgesetzt der Mitgliedsbeitrag wurde geleistet. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Vereinssatzung sowie der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen Jahresbeitrages, der im Voraus zu zahlen ist. Mit der Bestätigung der Aufnahme wird das neue Mitglied dazu verpflichtet, die aktuelle Vereinskleidung käuflich zu erwerben.

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich auf der Internetseite bekanntgegeben.

§8 **Ernennungen**

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand ernannt und mit entsprechenden Insignien dekoriert.

Sie richten sich nach der Anzahl der aktiven Jahre und werden bei besonderem Engagement des Mitglieds durchgeführt.

Ernennung zum Ehrenmitglied:

- bei mindestens 10jähriger Vereinszugehörigkeit verbunden mit besonderem Engagement oder durch den Vorstand ernannt.

Ernennung zum Ehrenpräsidenten:

- bei mindestens 10jähriger Vereinszugehörigkeit verbunden mit besonderem Engagement und Bekleidung des Präsidentenamtes oder durch den Vorstand ernannt.

§9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und jederzeit erfolgen kann mit Wirkung zum 31. Dezember des betreffenden Jahres;
- durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum Jahresende mit Wirkung zum 31. Dezember des betreffenden Jahres, falls nicht der geschäftsführende Vorstand anders entscheidet;
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde oder den Belangen des Vereins grob widerspricht oder gar schadet. Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschiedene hat alle vereinseigenen Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich bei einem Vorstandsmitglied abzuliefern. Dem Ausgeschiedenen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

III. Organe des Vereins

§10 **Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied ab dem 7. Lebensjahr, welches seinen Jahresbeitrag gezahlt hat, sowie Ehrenmitglieder eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich am Sitz des Vereins oder an einem in der Einladung benannten Ort zusammen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, wobei eine Wiederwahl zulässig ist;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Entgegennahme des Kassenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht auf ein anderes volljähriges Mitglied des Vereins per schriftlicher Vollmacht zu übertragen; jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vollmacht übernehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat mindestens zu enthalten:

- den Ort und die Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Anwesenheitsliste;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;
- die gefassten Beschlüsse mit Angabe des Ergebnisses der Abstimmungen;
- bei Satzungsänderungen deren Wortlaut.

Die Niederschrift ist durch den Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter zu führen und zu unterschreiben.

§11 **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. Pressesprecher
6. Literat

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zu bestellen.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Präsident setzt die Tagesordnung fest.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§13

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in der Versammlung (gem. BGB §33).

§14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu Anwesenheit und Beschlussfassung (gem. BGB §41) vgl. §13.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll an den Verein „Kölner Klinikclowns e.V.“ Köln fallen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte „Kölner Klinikclowns e.V.“ in Köln zum Zeitpunkt der Auflösung selbst nicht mehr bestehen, wird das Geld an andere gemeinnützige Vereine gespendet.

§15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Brühl. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.12.2016 beschlossen.

Brühl den 23.12.2016